

VO-1370-bdo-Tool

An die Mitglieder der Landesverbände
des privaten Deutschen Omnibusgewerbes

Berlin, Dezember 2011

VO-1370-bdo-Tool

EDV Programm zur Umsetzung einer Trennungsrechnung und einer Anhangsabrechnung nach EG VO 1370/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder der Landesverbände des bdo,

seit dem 03.12.2009 gilt die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (im Folgenden VO 1370) unmittelbar in Deutschland. Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen von Direktvergaben oder Tarifausgleichsmaßnahmen aufgrund allgemeiner Vorschriften erhalten, müssen seit diesem Zeitpunkt den Anhang dieser Verordnung einhalten.

Nach den Vorgaben des Anhangs zur VO 1370 sind Sie als Unternehmen in diesen Fällen verpflichtet, eine sog. **Trennungsrechnung und eine Anhangsabrechnung zur Abrechnung erhaltener Ausgleichsleistungen im Linienverkehr** vorzunehmen. Die „Anhangsrechnung“ ist für die öffentliche Hand das Kontrollinstrument über die Angemessenheit der vereinbarten Finanzierung mit dem Verkehrsunternehmen. **Das Tool dient dazu, einen Nachweis zu führen, dass keine Überkompensation erfolgt ist.** Andererseits bietet es Ihnen die Möglichkeit, eine mögliche Unterkompensation, also **mangelnde Finanzierung, aufzuzeigen** und gerechtfertigte Ausgleichsleistungen oder Leistungsanpassungen zu begründen.

Zu der konkreten Auslegung der VO 1370 hat der europäische Gesetzgeber bezüglich Umfang und Nachweistiefe unterschiedlich großer Verkehrsunternehmen keine klaren Vorgaben gemacht. Insbesondere kleine und mittlere Verkehrsunternehmen stoßen im Hinblick auf die Komplexität der Anhangsvorgaben, wie z.B. der Trennungsrechnung schnell an die Grenzen des Leistbaren. Die individuelle Erstellung einer Trennungs- und Anhangsabrechnung durch das Verkehrsunternehmen und die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung im Einzelfall kann **hohe Kosten verursachen.**

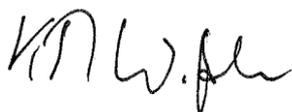
Um hier eine **effektive Ersparnis** für die betroffenen Unternehmen zu erreichen, hat der bdo zusammen mit der PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München (PKF/IVT) in einem langwierigen Dialog mit der EU-Kommission praxisorientierte Schemata zur Nachweisführung für kleinere und mittlere Busunternehmen entwickelt, die dem aktuellen Stand der Auslegung des Anhangs für kleinere und mittlere Busunternehmen entsprechen (Erkenntnisstand Juli 2011). Auf der Grundlage dieses Ansatzes konnte der bdo in einer gemeinsamen Kraftanstrengung mit seinen Landesverbänden und der PKF/IVT ein **Berechnungsprogramm** entwickeln, welches Sie bei der Erarbeitung einer testierfähigen Trennungsrechnung und Anhangsabrechnung unterstützt. Damit werden **Kosten und Aufwand für Ihr Unternehmen verringert** und gleichzeitig eine Vereinheitlichung der Berechnung herbeigeführt.

Die Omnibera GmbH bietet dieses Programm ausschließlich den Mitgliedern der Landesverbände des bdo an und konnte mit der PKF/IVT exklusive Mitgliederkonditionen für erweiterte Beratungsdienstleistungen vereinbaren.

Nachfolgend dürfen wir Sie exklusiv über die Leistungsfähigkeit des **VO-1370-bdo-Tool** und Ihre Möglichkeit zum Bezug einer Lizenz zu Mitgliedskonditionen informieren.

Für Rückfragen steht Ihnen das Team der Omnibera GmbH jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Reinhard Wißmüller
Geschäftsführer
Omnibera GmbH



RA Christiane Leonard
Geschäftsführerin
Omnibera GmbH

Wichtige Hinweise zur Benutzung der Software VO-1370-bdo-Tool

Welches Unternehmen benötigt das VO-1370-bdo-Tool?

Seit dem 03.12.2009 gilt die VO 1370 unmittelbar in Deutschland. Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen von Direktvergaben oder Tarifausgleichsmaßnahmen aufgrund allgemeiner Vorschriften erhalten, müssen seit diesem Zeitpunkt die Vorgaben des Anhangs der VO 1370 einhalten. Die Berechnungskriterien für die konkrete Ausgleichsleistung sind immer so festzulegen, dass keine Überkompensation stattfindet, d.h. dass die Ausgleichsleistung den Betrag nicht überschreiten darf, der dem finanziellen Nettoeffekt der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (aufgrund von öffentlichem Dienstleistungsauftrag oder allgemeiner Vorschrift) entspricht. Der Anhang enthält für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts folgendes Modell: Kosten in Verbindung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung positiver interner bzw. quantifizierbarer externer Netzeffekte, abzüglich aller Tarifentgelte und sonstiger Einnahmen aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Bei der Berechnung sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Bei mehreren Tätigkeiten müssen anteilige Aktiva, Kosten und Erträge transparent und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt ermittelt werden.

Im Einzelfall kann es für kleine und mittlere Unternehmen sehr schwierig sein, diese Werte exakt im Rahmen einer notwendigen Trennungsrechnung und Anhangsabrechnung zu ermitteln. Das **VO-1370-bdo-Tool** kann die Unternehmen dabei unterstützen, die Kosten zur Erstellung einer testierfähigen Abrechnung zu reduzieren.

Leistungsbeschreibung und Nutzungsmöglichkeiten:

1. Die Software „VO-1370-bdo-Tool“ (im Folgenden „Software“) ermöglicht eine Abrechnung nach den Regeln des Anhangs zur VO 1370, die aus der Gewinn- und Verlustrechnung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses eines Unternehmens und aus anderen berprüfbareren Leistungsdaten abgeleitet wird. Hierdurch wird eine Darstellung der handelsrechtlichen Daten nach Sparten und eine Darstellung der Daten nach den behördlichen Aufgabenträgern in der Anhangsabrechnung ermöglicht. Nicht direkt zuordenbare Erlös- und Kostendaten des Unternehmens werden dabei ggf. anhand der erfassten Daten auf Leistungsspartenebene des Unternehmens den Posten Leistungen, Personal und Fahrzeuge zugewiesen.

2. Die vorgenommenen Berechnungen basieren u. a. auf einer bestimmten Auslegung der Regelungen des Anhangs der VO 1370 und auf konzeptionellen Umsetzungsvorschlägen zur Erfüllung der Vorgaben des Anhangs durch kleine und mittlere Busunternehmen, die seitens bdo und PKF/IVT mit der Europäischen Kommission besprochen worden sind. Die entsprechenden Vorgaben können jederzeitigen Änderungen unterliegen. Die Software basiert auf dem Erkenntnisstand Juli 2011.

3. Die Software ist speziell auf die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Omnibusunternehmen zugeschnitten und ist bei verschiedenen Unternehmen mit bis zu ca. 80 Bussen, bis zu 20 Sparten und bis zu 10 Aufgabenträgern in den verschiedenen Bundesländern getestet worden. Bei einer Nutzung durch Unternehmen, die o.g. Größenordnungen überschreiten, ist eine Überprüfung der Funktionalität und ggf. eine Anpassung des Tools hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen erforderlich (sogenanntes Customizing).

4. Das Programm beinhaltet sogenannte Werkseinstellungen, deren Auswertungen typisierte Ergebnisse ergeben, die im Einzelfall an die konkreten Verhältnisse und Vorgaben der Ausgleichsregelungen angepasst werden müssen.
 Die „Werkseinstellungen“ beinhalten z.B. eine ex-post-Gesamtabrechnung pro Unternehmen und pro Aufgabenträger. Wenn ein Financier (z.B. Bund, Land, Aufgabenträger) andere Vorgaben wählt (z.B. separate Abrechnung für einzelne gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen), ist eine Anpassung erforderlich.

 Das Programm beinhaltet z.B. auch „Werkseinstellungen“ für die Berechnung des angemessenen Gewinns unter Berücksichtigung von Teilkomponenten, Gesamtkostenrendite vor Zinsen, Umsatzrendite und Kostendeckungsgrad sowie Gesamtkapitalrendite in der Ausprägung des ROA (= return on assets), d.h. auf Basis einer Abfrage der Restbuchwerte der Fahrzeuge.

 In der „Werkseinstellung“ sind Musterprozentsätze für die Renditeberechnung hinterlegt, die im Einzelfall überprüft und an die konkreten Verhältnisse (z.B. übernommenes Risiko) und Vorgaben der Ausgleichsregelungen inhaltlich angepasst werden müssen, um zutreffende Ergebnisse zu erhalten.

5. Die Software ist lediglich als Berechnungshilfe für typische Anwendungsfälle gedacht. Sie beinhaltet kein Ordnungsmäßigkeitstest und gewährleistet nicht die Vollständigkeit und Richtigkeit der ermittelten Angaben. Eine einzelfallbezogene rechnerische und rechtliche Prüfung unter Berücksichtigung der behördlichen Vorgaben vor Ort bleibt in jedem Fall erforderlich.

6. Zur Installation und Einrichtung von Stammdaten ist ein Support (in der Regel 3 bis 4 Stunden) bzw. eine Schulung erforderlich. Eine Gewährleistung für Funktionalität besteht nur, wenn die Durchführung von Support und Schulung von durch Omnibera autorisierten Organisationen, wie Landesverbände oder PKF/IVT, vorgenommen wird. Zur Einrichtung von Schnittstellen und Programmänderungen (Customizing) ist ausschließlich PKF/IVT berechtigt.

Lizenzierung und Freischaltung des VO-1370-bdo-Tool

Das Softwareprogramm verfügt über Schnittstellen, die es ermöglichen, Buchhaltungsdaten (Datev-Schnittstelle, Stand 2010, sonstige Schnittstellen, technische Daten siehe Seite 6) in das Softwareprogramm einzuspielen. Es ermöglicht auch eine manuelle Eingabe der Fibu-Daten. Das Programm setzt voraus, dass die Fibu-Daten - GuV getrennt von Fibu-Daten - Bilanz erfasst werden können. Das Softwareprogramm ermöglicht ferner manuelle Umbuchungen und Umgliederungen von Fibu-Daten. Das Softwareprogramm ist grundsätzlich schnittstellenfähig für weitere Fibu-Programme. Das Softwareprogramm ermöglicht die manuelle Eingabe von Leistungsdaten und ist grundsätzlich schnittstellenfähig für Leistungsdatenprogramme (z.B. Fahrplanprogramme).

Der Käufer erhält nach Bestellung eine individuell lizenzierte Version des Programms durch Omnibera.

Technische Daten und Kompatibilität

Übersicht der dem VO-1370-Tool zugrundeliegenden und mit dem VO-1370-Tool kompatiblen Software-Komponenten und Schnittstellen

Lauffähigkeit getestet unter:	MICROSOFT © XP Professional MICROSOFT © WINDOWS 7 Premium
Lauffähigkeit getestet unter:	MICROSOFT © EXCEL 2003 Service Pack 3 MICROSOFT © EXCEL 2007 MICROSOFT © EXCEL 2010
Datenbankversion:	MICROSOFT © ACCESS 2003 und höher (ACCESS-LIZENZ kundenseitig nicht erforderlich)
Datenbankzugriffskomponenten	MICROSOFT © DAO 3.6 (DATA AACCESS OBJECTS) (Datenbankzugriffskomponenten (Objekt-Bibliothek), die in jedem MICROSOFT © OFFICE-PAKET vorhanden sind und für das VO-1370-bdo-ToolVO-1370-bdo-Tool installiert sein müssen.
Lauffähige Datev-FIBU-Schnittstellen: (FIBU beim Unternehmer/ intern)	1a) DATEV-Rechnungswesen ab Version 5.x bezogen auf Buchungssätze und Kontenbeschriftungen 1a) DATEV-Kanzlei-Rechnungswesen ab Version 5.x bezogen auf Buchungssätze und Kontenbeschriftungen 1a) DATEV-PRO ab Version 3.x mit Basisdienste Office pro SR V.2.01 bezogen auf Buchungssätze und Kontenbeschriftungen
Datev-FIBU läuft extern, z.B. Steuerberater)	1b) DATEV-Rechnungswesen ab Version 5.x bezogen auf Buchungssätze und Kontenbeschriftungen 1b) DATEV-Kanzlei-Rechnungswesen ab Version 5.x bezogen auf Buchungssätze und Kontenbeschriftungen 1 b) DATEV-PRO ab Version 3.x mit Basisdienste Office pro SR V.2.01 bezogen auf Buchungssätze und Kontenbeschriftungen => in diesem Fall erfolgt die Ausgabe der Daten über ein separates Schnittstellen-Tool, welches im Lieferumfang enthalten ist (VO-1370-bdo-Datev-Export-Tool.xls)
Andere handelsübliche FIBU-Programm (z.B. Fibunet)	Diese können in das Tool eingebunden werden. Eine Schnittstelle zu diesen Programmen muss individuell programmiert werden.
Läuffähige Leistungsdaten-Schnittstelle	3a) INTERN - Manuelle Erfassung im VO-1370-bdo-Tool 3b) EXTERN - Einspielung der Daten in das VO-1370-bdo-Tool aus einem separaten Tool zur externen Leistungserfassung, welches im Lieferumfang vorbereitet ist.
Sonstiges:	Das VO-1370-bdo-Tool erfordert die Aktivierung der MAKROS in EXCEL. Das VO-1370-bdo-Tool ist derzeit nur für deutschsprachige, aktuelle EXCEL-Versionen getestet und freigegeben

Wichtige Hinweise zur Benutzung der Software VO-1370-bdo-Tool

1. Die Software „VO-1370-bdo-Tool“ (im Folgenden „Software“) ermöglicht eine Abrechnung nach den Regeln des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007, die aus der Gewinn- und Verlustrechnung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses eines Unternehmens und aus anderen überprüfbaren Leistungsdaten abgeleitet wird. Hierdurch wird eine Darstellung der handelsrechtlichen Daten nach Sparten und eine Darstellung der Daten nach den behördlichen Aufgabenträgern in der Anhangsabrechnung ermöglicht. Nicht direkt zuordenbare Erlös- und Kostendaten des Unternehmens werden dabei ggf. anhand der erfassten Daten auf Leistungsspartenebene des Unternehmens den Posten Leistungen, Personal und Fahrzeugen zugewiesen.
2. Die vorgenommenen Berechnungen basieren u. a. auf einer bestimmten Auslegung der Regelungen des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 und auf konzeptionellen Umsetzungsvorschlägen zur Erfüllung der Vorgaben des Anhangs durch kleine und mittlere Busunternehmen, die seitens bdo und PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH (PKF/IVT) mit der Europäischen Kommission besprochen worden sind. Die entsprechenden Vorgaben können jederzeitigen Änderungen unterliegen. Die Software basiert auf dem Erkenntnisstand Juli 2011.
3. Die Software ist speziell auf die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Omnibusunternehmen zugeschnitten und ist bei verschiedenen Unternehmen mit bis zu ca. 80 Bussen und bis zu 20 Sparten und bis zu 10 Aufgabenträgern in den verschiedenen Bundesländern getestet worden. Bei einer Nutzung durch Unternehmen, die o.g. Größenordnungen überschreiten, ist eine Überprüfung der Funktionalität und ggf. eine Anpassung des Tools hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen erforderlich (sogenanntes Customizing).
4. Das Programm beinhaltet sogenannte Werkseinstellungen, deren Auswertungen typisierte Ergebnisse ergeben, die im Einzelfall an die konkreten Verhältnisse und Vorgaben der Ausgleichsregelungen angepasst werden müssen.

Die „Werkseinstellungen“ beinhalten z.B. eine Ex-post-Gesamtabrechnung pro Unternehmen und pro Aufgabenträger. Wenn ein Financier (z.B. Bund, Land, Aufgabenträger) andere Vorgaben wählt (z.B. separate Abrechnung für einzelne gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen) ist eine Anpassung erforderlich.

Das Programm beinhaltet z.B. auch „Werkseinstellungen“ für die Berechnung des angemessenen Gewinns unter Berücksichtigung von Teilkomponenten, Gesamtkostenrendite vor Zinsen, Umsatzrendite und Kostendeckungsgrad sowie Gesamtkapitalrendite in der Ausprägung des ROA (= return on assets), d.h. auf Basis einer Abfrage der Restbuchwerte der Fahrzeuge.

In der Werkseinstellung sind Musterprozentsätze für die Renditeberechnung hinterlegt, die im Einzelfall überprüft werden müssen und die im Einzelfall an die konkreten Verhältnisse (z.B. übernommenes Risiko) und Vorgaben der Ausgleichsregelungen inhaltlich angepasst werden müssen, um zutreffende Ergebnisse zu erhalten.
5. Die Software ist lediglich als Berechnungshilfe für typische Anwendungsfälle gedacht. Sie beinhaltet kein Ordnungsmäßigkeitstest und gewährleistet nicht die Vollständigkeit und Richtigkeit der ermittelten Angaben. Eine einzelfallbezogene rechnerische und rechtliche Prüfung unter Berücksichtigung der behördlichen Vorgaben vor Ort bleibt in jedem Fall erforderlich.
6. Zur Installation und Einrichtung von Stammdaten ist ein Support (in der Regel 3 bis 4 Stunden) bzw. eine Schulung erforderlich. Eine Gewährleistung für Funktionalität besteht nur, wenn die Durchführung von Support und Schulung von durch Omnibera ausdrücklich autorisierten Organisationen, wie PKF/IVT und Landesverbänden, vorgenommen wird. Zur Einrichtung von Schnittstellen und Programmänderungen (Customizing) ist ausschließlich PKF/IVT berechtigt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Omnibera GmbH für den Erwerb der Software „VO-1370-bdo-Tool“

1. Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

1.1 Das durch den Käufer von der Omnibera GmbH (im Folgenden „Omnibera“) erworbene Programmpaket „VO-1370-bdo-Tool“ (im Folgenden „Software“) besteht aus einem Datenträger (CD-ROM) sowie einem personalisierten Lizenzschlüssel. Die Software wird mit elektronischer Benutzerführung und –handbuch ausgeliefert. Vor Installation und Benutzung der Software sind die Benutzerhinweise sorgfältig durchzulesen und zu befolgen.

1.2 Voraussetzung für einen Vertragsschluss mit Omnibera ist, dass der Käufer Mitglied in einem Landesverband des Bundesverbands Deutscher Omnibusunternehmer (bdo) e.V. ist.

1.3 Der Käufer gibt durch die Übermittlung seiner Bestellung ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages über die Software mit Omnibera ab. Omnibera kann das Angebot innerhalb von 14 Tagen durch ausdrückliche Erklärung annehmen. Das Absenden der Software oder einer Rechnung an den Käufer steht einer ausdrücklichen Annahmeerklärung gleich.

2. Preise, Eigentumsvorbehalt

2.1 Alle Preisangaben verstehen sich als Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe und zzgl. Versandkosten.

2.2 Das gelieferte Programmpaket bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von Omnibera.

3. Kopierschutz

Die Nutzung der Software setzt die Eingabe eines dem Käufer zur Verfügung gestellten Lizenzschlüssels und die Eingabe des Namens des Käufers voraus. Alle von der Software ausgehenden Berechnungsergebnisse und Auswertungen sind mit dem Namen des Käufers versehen.

4. Schulung, Support

Dem Käufer ist bekannt, dass es sich bei der Software um eine Spezialsoftware handelt, deren Einrichtung und Bedienung Fachkenntnisse voraussetzt. Im Kaufpreis der Software sind keine Schulungs- oder Support-Leistungen enthalten. Diese können jedoch kostenpflichtig von geeigneten Anbietern bezogen werden. Omnibera empfiehlt, Schulungs- und Support-Leistungen lediglich von durch sie autorisierten Anbietern zu beziehen.

5. Nutzungsrechte

5.1 Hersteller der Software und Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Quellcode der Software ist die PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH. Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte für den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist Omnibera, wobei ein Verkauf nur an Mitgliedsunternehmen der Landesverbände des bdo erfolgt. Das VO-1370-bdo-Tool basiert auf einem beihilferechtlichen Sollkonzept für kleinere und mittlere Omnibusunternehmen, an dem PKF/IVT und bdo ausschließlich Inhaber des Urheberrechts sind.

5.2 Der Käufer darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation der Software auf einem Computer des Käufers sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, eine Kopie des gelieferten Datenträgers zu Sicherungszwecken anzufertigen. Eine Weitergabe an Dritte, z.B. Steuerberater, ist nicht zulässig.

5.3 Der Käufer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm zu verhindern und den gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopie an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren.

5.4 Der Käufer darf die Software jeweils nur auf einem Computer installieren und nutzen.

5.5 Der Käufer darf die Software Dritten, z. B. Steuerberatern, nicht zur Nutzung überlassen, insbesondere nicht an Dritte veräußern, verschenken, vermieten oder verleihen, und die Software nicht öffentlich zugänglich machen.

6. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

6.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, beginnend mit Übergabe der Software an den Käufer.

6.2 Der Käufer wird die gelieferte Software innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen untersuchen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen Omnibera innerhalb von weiteren 14 Tagen schriftlich angezeigt werden. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht

feststellbar sind, müssen Omnibera innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Die Mängelanzeige muss jeweils eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Ein nach den vorstehenden Bestimmungen nicht rechtzeitig festgestellter oder angezeigter Mangel gilt als genehmigt.

6.3 Macht der Käufer einen Mangel berechtigt geltend, erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl von Omnibera durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung), z. B. in Form von Updates zur Fehlerbehebung, oder durch die Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung).

6.4 Omnibera haftet nicht für Fehler der Software, die infolge mangelhafter Installation, Einrichtung der Stammdaten und/oder der Schnittstellen durch eine von Omnibera nicht autorisierte Organisation verursacht wurden.

6.5 Die Gewährleistung ist für solche Mängel ausgeschlossen, die durch eigenmächtige Änderungen des EDV-Tools, durch Nutzung entgegen den Nutzungshinweisen oder mangelnde und nicht sorgfältige Datensicherung verursacht werden.

6.6 Eine Gewährleistung für das Erreichen eines wirtschaftlichen Erfolgs ist ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere Rückzahlungen aufgrund rechtlicher Anforderungen.

7. Haftung

7.1 Omnibera haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des Käufers, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, das heißt solcher vertraglicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Omnibera haftet außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruhen, die Folge einer von Omnibera zu vertretenden Verletzung der

Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist. Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

7.2 Die durch die Software ermöglichten Berechnungen basieren auf Annahmen und Vorgaben, die sich jederzeit ändern können. Die Software ist lediglich als Berechnungshilfe gedacht und ersetzt keine einzelfallbezogene rechnerische und rechtliche Prüfung. Omnibera haftet daher nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der mit der Software errechneten Ergebnisse.

7.3 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Käufer eingetreten wäre.

8. Datenschutz

Die von dem Käufer bei der Bestellung angegebenen personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Abwicklung des Kaufvertrages gespeichert und verarbeitet. Dritten werden die Daten nur in dem Umfang zugänglich gemacht, wie dies zur Abwicklung des Kaufvertrages erforderlich ist. Darüber hinaus speichert Omnibera die Daten, um den Käufer bei Änderungen, die für die Nutzung der Software von Bedeutung sind, benachrichtigen zu können.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

9.2 Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche Berlin-Mitte.

Stand: 30. November 2011

Bestellung

Omnibera GmbH
 Reinhardtstraße 25
 10117 Berlin

per Fax 030/ 24 08 94 15

Hiermit bestelle ich das **VO-1370-bdo-Tool** der Omnibera GmbH zum Preis von:

- € 1500,- zzgl. gesetzlicher MwSt. und € 4,90 Versandkosten (1 bis 19 Busse im Unternehmen)
- € 2500,- zzgl. gesetzlicher MwSt. und € 4,90 Versandkosten (ab 20 Busse im Unternehmen)
- Ich habe die vorstehenden Hinweise zur Benutzung der Software VO-1370-bdo-Tool und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Omnibera GmbH für den Erwerb der Software „VO-1370-bdo-Tool“ sorgfältig gelesen und erkenne Sie an.
- Ich bin seit dem _____ Mitglied im
 _____ (bdo Landesverband)
 und habe _____ Omnibusse.

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße: _____

PLZ / Stadt: _____

.....
 Name

.....
 Datum & Unterschrift